

Caritas rüstet gegen Gewerkschaft auf

Bernhard Baumann-Czichon

Kaum ein halbes Jahr ist es her, dass das Bundesarbeitsgericht in seinen Streik-Urteilen den Gewerkschaften das Recht zugebilligt hat, sich (auch) in Kirchen koalitionspezifisch zu betätigen, da rüsten der Deutsche Caritasverband und die AcU (Arbeitsgemeinschaft caritative Unternehmen) ihre Mitglieder auf, um sich gegen den Zutritt von Gewerkschaftssekretären und gewerkschaftliche Betätigung zu wehren.



Der Autor

Bernhard Baumann-Czichon
 Fachanwalt für
 Arbeitsrecht, Bremen,
 arbeitsrecht@bremen.de

Auf zehn Seiten breitet der Deutsche Caritasverband (DCV) in einer Stellungnahme vom 25.06.2013 seine Rechtsauffassung darüber aus, was nach seiner Meinung gewerkschaftlich organisierte Beschäftigte in Caritas-Unternehmen und auch betriebsfremde Gewerkschaftssekretäre unternehmen dürfen. Manches an dieser Darstellung ist richtig. So zum Beispiel, dass Gewerkschaften ein Schwarzes Brett anbringen dürfen und betriebsfremde Gewerkschaftssekretäre mindestens einmal im Halbjahr den Betrieb aufsuchen dürfen. Und auch, dass gewerkschaftlich organisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas im Betrieb Werbung für ihre Gewerkschaft betreiben müssen.

Manches ist dann arg ungenau. So, dass die Gewerkschaften ein internes E-Mail-System oder ein Intranet nicht nutzen dürfen. Da ist die Rechtsprechung schon einen ganzen Schritt weiter. Wenn ein solches digitales Kommunikationssystem in einem Betrieb die bestimmende Form der Kommunikation darstellt, dann darf es auch von einer Gewerkschaft genutzt werden. Denn nennenswerte Kosten sind mit der Nutzung nicht verbunden.

Manches ist dann schlicht falsch. Der DCV will dem sich Art. 9 Abs. 3 GG ergebenden Koalitionsrecht die (katholische) Grundordnung entgegenhalten. Dabei hat doch das Bundesarbeitsgericht deutlich gemacht, dass zwischen den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche und den Grundrechten der Gewerkschaften ein möglichst schonender Ausgleich herzustellen ist. Schonender Ausgleich wird nun gerade nicht dadurch hergestellt, dass eine Seite durch schlichtes Verbandsrecht eine Mauer errichten will.

Und gänzlich falsch ist die These, dass in Einrichtungen der Caritas nicht

gestreikt werden darf – und deshalb Gewerkschaften auch nicht für einen Streik werben dürfen. Richtig ist, dass das BAG unmissverständlich festgestellt hat, dass sich die Kirchen allenfalls dann gegen Streiks in ihren Einrichtungen verwehren können, wenn sie die Gewerkschaften so in das Verfahren des ›Dritten Weges‹ eingebunden haben, dass diese auf diesem Wege verbindliche Mindestarbeitsbedingungen für ihre Mitglieder aushandeln können. Doch davon ist die Caritas so weit entfernt wie die Erde vom Mond.

Die katholische Gewerkschaftsphobie ist derart ausgeprägt, dass sich der DCV über katholisches Kirchenrecht hinwegsetzt: So schreibt das kanonische Recht (CIC) Folgendes fest:

Can. 1286 – Die Vermögensverwalter haben:

1. bei der Beschäftigung von Arbeitskräften auch das weltliche Arbeits- und Sozialrecht genauestens gemäß den von der Kirche überlieferten Grundsätzen zu beachten;

Die überlieferten Grundsätze sind namentlich die Aussagen des päpstlichen Lehramtes zur katholischen Soziallehre (z. B. *laborem exercens*). Dort ist von Einschränkung der Gewerkschaftsrechte keine Rede.

Die aufgeregte Reaktion der katholischen Arbeitgeber lässt nur einen Schluss zu: Die Bereitschaft der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in katholischen Betrieben, sich gewerkschaftlich zu organisieren und zu betätigen, ist doch größer als angenommen.

AUSZUG



Deutscher
Caritasverband

Stellungnahme

Gewerkschaftliche Betätigung in caritativen Einrichtungen

1. Ausgangslage

Die gewerkschaftliche Betätigung in Einrichtungen der Caritas, insbesondere durch hauptamtlich Beschäftigte der Gewerkschaften oder durch Gewerkschaftsbeauftragte, die nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigt sind, nimmt zu. Einzelne Bezirke der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di schreiben die Leistungen caritativer Einrichtungen an und kündigen Besuche zu verschiedenen Themen an.

Aufgrund konkreter Anfragen aus der Praxis stellen wir zur Orientierung der Träger und Verbände der Caritas im Folgenden die aktuelle Rechtslage dar und geben erste praktische Hinweise. Diese Erläuterungen ersetzen jedoch im Einzelfall nicht eine fundierte anwaltliche Beratung.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für die gewerkschaftliche Betätigung in caritativen Einrichtungen derzeit keine gesetzliche Grundlage gibt. Die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus den 1980er und 1990er Jahren stammt und damit älter ist, als das Bundesarbeitsgericht zum kirchlichen Bereich keine Entscheidung getroffen hat und die Ansichten in der kirchennahen Literatur kontrovers sind.

2. Betätigung durch eigene Mitarbeitende

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass eine gewerkschaftliche Betätigung durch Mitarbeitende der Einrichtungen selbst in bestimmten Grenzen zulässig ist. Ihnen ist aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Koalitionsfreiheit in Art. 9 Abs. 3 GG eine gewerkschaftliche Tätigkeit gestattet. Sie müssen dabei Art. 6 GlO sowie die allgemeinen Grenzen